

Ausführungsbestimmungen zum Fremdenverkehrsgesetz

Beschlossen vom Gemeinderat am 9. September 1966

Art. 1¹ Höhe der Taxen

Die Fremdentaxe pro Übernachtung und Gast beträgt:

- a) Fr. 1.80 für das Übernachten in Hotels, Gasthäusern, Motels und Pensionen;
- b) Fr. 1.– für Gäste, die campieren;
- c) Fr. –.65 für Besucher der Schweiz. Jugendherberge.

Art. 2 Meldung, Rechnungstellung

¹ Beherberger und Vermieter von Campingplätzen haben auf einem besonderen Formular monatlich Chur-Tourismus die Übernachtungen zu melden.

² Die Rechnungstellung erfolgt monatlich durch Chur-Tourismus.

Art. 3 Beschwerde

Beschwerden gegen die Durchführung dieser Ausführungsbestimmungen sind innert 14 Tagen an den Stadtrat von Chur zu richten.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2001; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2002